lungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 und gegebenenfalls des Artikels 1 der Verordnung Nr. 12/64/EWG betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen, und daß diese Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Office national de l'emploi (ONEM)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 29 827 023 bfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 29. April 1966 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Office national de l'emploi (ONEM)" für in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 30. Juni 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 29 827 023 bfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 29 827 023 bfrs (rund 596 540 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1966

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 3092, 3105, 4010)

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(66/439/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz (3) a)

[1] **AB Nr.** 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

[2] **AB Nr.** 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.

der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (2),

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 28. Juni und 24. Oktober 1963 sowie vom 24. Februar 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 5 618 881,36 ffrs, vom antragstellenden Staat anschließend berichtigt auf 6 484 422,95 ffrs,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 29. April 1966 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich beendigte und unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère du Travail" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Die Anträge wurden innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 und gegebenenfalls des Artikels 1 der Verordnung Nr. 12/64/EWG betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen, und daß diese Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministère du Travail" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 6 484 422,95 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 29. April 1966 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère du Travail" für in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 6 484 422,95 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 6 484 422,95 ffrs (rund 1 313 418 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) **AB Nr.** 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(2) **AB Nr.** 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.